

Enteignung nach BayEG, BayStrWG; Herr Karl-Georg Walter / Markt Lupburg

Bekanntmachung und Ladung

Der Markt Lupburg beabsichtigt den Bau eines parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Lupburg – Degerndorf (vom nördlichen Ortsrand Lupburg bis nach Degerndorf) verlaufenden Geh – und Radwegs.

Hierzu benötigt der Markt Lupburg eine Teilfläche von 680 qm in Form eines Streifens entlang der westlichen Grenze aus dem Grundstück Fl.-Nr. 348 der Gemarkung Lupburg. Das Grundstück steht im Eigentum des Herrn Karl-Georg Walter, 81739 München, Therese-Giehse-Allee 63, und ist im Grundbuch des Amtsgerichts Neumarkt i. d. OPf. für Lupburg, Blatt 1566, als laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen.

Der Markt Lupburg hat die Enteignung der Teilfläche nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG - sowie Art. 40 Abs. 1 BayStrWG beantragt.

Der Antrag wird damit begründet, dass freihändiger Erwerb nicht möglich war, kein geeignetes anderes Land zur Verfügung steht und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über diesen Antrag wird festgesetzt auf

Montag, den 1. Dezember 2025, 13:00 Uhr
im Besprechungsraum K2 des Landratsamts Neumarkt i. d. OPf.
Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf.

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Enteignungsantrag mit seinen Beilagen kann beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., 92318 Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Straße 1, Zimmer-Nr. A 230, während der Dienststunden Montag und Dienstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Landratsamt über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens in dem Markt Lupburg an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamtes Neumarkt i. d. OPf.

1. Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

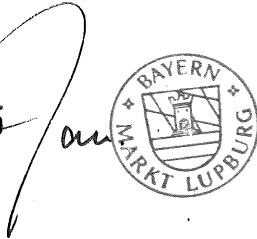


Mauerer
Enteignungsbehörde

Bekanntmachung:

An den Ortstafeln Lupburg, Degerndorf und See sowie der APP Heimat Info
ortsüblich bekanntgemacht.

Ausgehängt am: 05. Nov. 2025



The official seal of the Markt Lupburg is circular. It features a central shield with a cross and a smaller shield on top. The text 'BAYERN' is at the top and 'MARKT LUPBURG' is at the bottom, separated by small stars.

Abgenommen am: